

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 1.

Samstag den 2. Jänner 1869.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 23. November 1868.

1. Das dem Ed. A. Paget auf eine Erfindung im Ueberziehen der Metalle mittelst Blei, Zinn, Zink oder deren Legirungen unterm 8. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

2. Das dem Carl und Hyacinth Chaudoir auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, metallene Röhren ohne Röhren und Fugen über feststehende Zapfen anstatt über Formeisen, die sich zugleich mit der Röhre bewegen, zu strecken, unterm 31. October 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten Jahres.

3. Das dem Johann Skivan auf die Erfindung, von jedem beliebigen Stoffe aus einem Stücke eine Kopfbedeckung durch Präßen zu erzeugen, unterm 30. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Paul Giffard auf die Erfindung eines Schießgewehres, bei welchem die atmosphärische Luft als Stoßkraft benützt wird, unterm 16. December 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das dem James Alfred Phipson auf eine Verbesserung der Maschinen, um Metalle zu formen, zu bilden und zu schmieden, unterm 31. October 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

6. Das dem Benjamin Chew-Tilghmann auf eine Verbesserung in der Behandlung vegetabilischer Substanzen zur Bereitung von Papierzeug unterm 16. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 25. November 1868.

7. Das dem Wilhelm Thie jun. auf Verbesserung in der Stimmung der Mundharmonicas unterm 11. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

8. Die zwei dem Anton Hopfgartner unterm 13. November 1867 ertheilten ausschließenden Privilegien: a) auf die Erfindung einer Methode, weißes Roheisen durch Bessmer-Proceß in Stahl zu verwandeln; b) auf die Erfindung, um die Qualität des Stahls durch Zusatz von Guß- oder Bessmerstahl zu erhöhen und zu verbessern, jedes auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Josef Leimer und der Antonie Matjasovszky auf Erfindung von Dampf- und Douche-Badekästen unterm 31. October 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

10. Das dem Jakob Barth auf eine Verbesserung der gewöhnlichen Aufguß-Kaffeemaschinen unterm 25. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem Georg Märkl auf eine Verbesserung an Webstühlen unterm 12. December 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Stephan Wells Wood auf Verbesserungen an den Maschinen zum Heben, Bewegen und Wiegen von Getreide unterm 30. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

13. Das dem Julius Hirsch auf die Erfindung der Darstellung von Lignite aus Braunkohlen und Gyaline aus Torf unterm 30. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, welches mit Cession, dd. Wien 11. März 1868, an Carl Josef Brode in Wien vollständig übertragen wurde, auf die Dauer des zweiten Jahres.

14. Das dem Friedrich Wiese auf die Erfindung eines eigenthümlichen Combinationschlosses, „Stechschloß“ genannt, unterm 25. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

15. Das dem Louis Schreiber auf Verbesserung an den Blechblase-Instrumenten unterm 11. November 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

16. Das dem Alfred Nobel auf eine Verbesserung des Sprengpulvers, unter der Benennung „Dynamit“, unterm 31. October 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

17. Das dem Franz Duffel auf die Erfindung, aus Schafwollgarn gestrickte und durch weißes Wellgarn im Innern verstärkte Winterstiefel zu erzeugen, unterm 14. November 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

(499a)

Nr. 12416.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Großtrafik zu Kropp in Krain.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik zu Kropp im politischen Bezirke Radmannsdorf im Wege öffentlicher Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pacht-schillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Diese Großtrafik, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat ihren Materialbedarf bei dem 2 1/8 Meilen entfernten Tabak-Districtsverlage zu Krainburg zu fassen und es sind ihr 9 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, das ist vom 1. October 1867 bis Ende September 1868 umfaßt, und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen der Großtrafik bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak, mit Einschluß des Linito auf 8335 Wiener Pfunde im Geldwerthe von 5661 fl. 49 1/2 fr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 138 fl. 70 fr.

Außer dem 2 1/2 % Gutgewichte vom ordinar geschneittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von 1 1/2 Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte in Radmannsdorf zu geschehen.

Nur die Tabakverschleißprovision der erledigten Großtrafik hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diese Großtrafik ist falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will — ein stehender Credit von 300 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Cautio in gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditet gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 1/2 % Provision für die der Großtrafik zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Cautio für den Materialcredit pr. 300 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar binnen längstens vier Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Kropp haben zehn Percent der Cautio im Betrage von 30 fl. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Radmannsdorf oder bei der hiesigen k. k. Landeshaupthebe zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Cautio oder falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Materialvorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens bis

14. Jänner 1869

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Kropp haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, dieselbe entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklass, Pacht-schilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte Radmannsdorf zu erlegen und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrathe betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Vorträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik in Kropp unter Beobachtung der diesfalls bestehen Vorschriften insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages den (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen und mache auf den Materialcredit pr. 300 fl. (keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am . . .

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik zu Kropp.